

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Bedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend FT genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der § 651 a-m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Email oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast der FT den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung zustande.
- 1.3 Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der FT vor, an das sie für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Gast dieses innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung

- 2.1 Die FT ist als Eigenbetrieb der Stadt Freudenstadt eine juristische Person des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist. Daher ist gemäß § 651 k BGB kein Sicherungsschein auszuhändigen.
- 2.2 Eine Anzahlung auf den Reisepreis vor 4 Wochen vor dem Reisebeginn ist nicht fällig. Der gesamte Reisepreis ist 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig.
- 2.3 Soweit Vorauszahlung vor Reisebeginn vereinbart ist und die FT zur Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von der FT nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt davon unberührt.

3. Leistungen

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung der FT ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung und aus mit dem Gast schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Daneben ist FT verpflichtet, dem Gast, falls dieser während der Reise in Schwierigkeiten gerät, den nach § 651 q BGB geschuldeten Beistand zu leisten.
- 3.2 Leistungsträger oder Reisebüros sind von der FT nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der FT oder deren Buchungsbestätigung hinaus gehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der FT herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der FT gemacht wurden.
- 3.4 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, sollten schriftlich getroffen werden und bedürfen in jedem Fall einer Bestätigung durch FT.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der Tourismusstelle nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die FT ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die FT dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Gast / Umbuchung

- 5.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der FT. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die FT Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die FT kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitraumes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	15%
Vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	25%
Vom 21.-11. Tag vor Reiseantritt	40%
Vom 10.- 5. Tag vor Reiseantritt	70%

Danach sowie am Tag des Reiseantritts und bei Nichtanreise oder vorzeitiger Abreise: 90%

- 5.4 Im Falle einer Stornierung sind Sie verpflichtet, sämtliche Reiseunterlagen auf Ihre Kosten an FT zurückzusenden. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains der Unterkunft oder gebuchter Zusatzleistungen vorgenommen, kann die FT bis 31 Tage vor Reiseantritt ein **Umbuchungsentgelt in Höhe von € 20,-- pro Änderungsvorgang** erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern

ihre Durchführung noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Rücktritt und Kündigung durch die FT

Die FT kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der FT oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt die FT, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

7. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 7.1 Die vertragliche Haftung der FT für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt
- soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
 - soweit die FT für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 7.2 Die FT haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,
- die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebotes der FT sind
 - oder während des Aufenthaltes als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.
- 7.3 Soweit Leistungen nach nicht Bestandteil des Pauschalangebotes der FT sind, und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale lediglich nach Ziff. 7.2 vermittelt werden, haftet die FT nicht für Leistungserbringung sowie Personen- und Sachschäden.

8. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht.

- 8.1 Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Gast Abhilfe verlangen. Die FT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die FT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.2 Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Reise der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hat.
- 8.3 Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der FT, nicht dem Leistungsträger, anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 8.4 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die FT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der FT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der FT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet der FT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die FT nicht zu vertreten hat.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 9.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der FT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 9.2 Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen der FT und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder die FT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Versicherung

FT empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten von Betreuung und Rückführung bei Unfall, Krankheit oder Tod. Bitte wenden Sie sich an ein Versicherungsbüro Ihrer Wahl.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der FT und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2 Der Gast kann die FT nur an deren Sitz verklagen.
- 11.3 Für Klagen der FT gegen den Gast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der FT maßgebend.